

Datum: 02.02.2017
 Amt: 300-Ordnungsamt
 Verantwortlich: Eberlein, Heike
 Aktenzeichen: 650.33
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Sondernutzungserlaubnissatzung
Hier: Sonstige Sondernutzungen, Jahresregelung für Handwerker
- Haushaltsantrag CDU/UB 1/12014

Ausschuss für 07.03.2017 **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:

Kommunikation:

Priorität C: Zuständiger Sachbearbeiter handelt eigenverantwortlich und stimmt die Schritte mit dem jeweiligen Amtsleiter ab. Der Amtsleiter entscheidet, ob eine Information an den Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden muss.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: TH11 Produktgruppe: 5410

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
üpl / apl				
Gesamt				

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	22.000	22.000
üpl / apl			
Gesamt	22.000	22.000	

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der sonstigen Sondernutzungen werden die Gebühren für einen Handwerkerparkausweis für bewirtschaftete Parkplätze auf XX Euro/Jahr festgelegt.
2. Den weiteren Auflagen zum Handwerkerparkausweis, wie in der Drucksache dargestellt, werden zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt alles Weitere zu Veranlassen.

Sachdarstellung:

Bereits im Jahr 2014 wurden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen Forderungen nach einem Handwerkerparkausweis gestellt. Damals hat die Verkehrsbehörde im Landratsamt Esslingen diesen mit Verweis auf die Dienstbesprechung mit der Höheren Straßenverkehrsbehörde auf Grundlage des § 46 StVO abgelehnt.

Auch ein Versuch der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH aus dem Jahr 2016 einen solchen Ausweis regionweit einzuführen, hatte keinen Erfolg.

Bisher ist es schon möglich im Rahmen einer kostenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis bewirtschaftete Parkplätze (dies sind Parkplätze für die es eine Parkscheibenpflicht oder eine Parkscheinpflicht gibt) für Handwerker-Dienstleistungen zu belegen. Auf Grund des, gerade für Handwerker aus Reichenbach an der Fils, immer wieder erfolgten Aufwandes schlägt die Verwaltung nun vor, im Rahmen der sonstigen Sondernutzungen, die die Sondernutzungserlaubnissatzung der Gemeinde Reichenbach an der Fils vorsieht, einen solchen Handwerkerparkausweis einzuführen.

Die Voraussetzungen und mit einer solchen Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen sind im Rahmen der Möglichkeiten der Sondernutzung wie folgt:

Die Genehmigung darf nur in einem Fahrzeug pro Baustelle ausgelegt werden.

Voraussetzung ist hierzu, dass im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit auf dieses oft zugegriffen werden muss (sogenannter Werkstattwagen).

Die Genehmigung gilt explizit nicht für sonstige Bauleiter-Tätigkeiten oder für die Teilnahme an Besprechungen.

Von der Genehmigung darf nur auf den bewirtschafteten Parkplätzen (Parkschein- oder Parkscheibenpflicht) Gebrauch gemacht werden.

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten und Parken an sonstigen Stellen an denen dies nach § 12 StVO oder durch andere Verkehrsregelungen verboten ist.

Den Weisungen von Polizeibeamten oder dem gemeindlichen Vollzugsdienst ist Folge zu leisten.

Der Ausweis sollte Übertragbar sein, dass immer der geeignete Werkstattwagen diesen nutzen kann.

Die Ausnahmegenehmigung ist bei Inanspruchnahme von außen gut sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe im Fahrzeug anzubringen bzw. auszulegen

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des derzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn Auflagen missachtet oder die Genehmigung missbraucht worden ist.

Gebühr

Hierfür sind die Kosten der Genehmigung für bewirtschaftete Parkplätze (täglich 7.- €, wöchentlich 25.-€, monatlich 75.- €), zu Grunde zu legen. Da die Jahresgebühr dann den Verwaltungsaufwand auch reduziert, ist dies zu berücksichtigen.

